

Beschluss vom 26. März 2026

BEK 2026 8

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.

In Sachen **A.**_____,
Beschuldigter und Beschwerdeführer,
verteidigt durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21,
6431 Schwyz,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin C._____,

betreffend Einstellung Strafverfahren
(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar
2026, SU 2023 7460);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 9. August 2023 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls i.S.v. Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 aStGB, Hehlerei i.S.v. Art. 160 Ziff. 1, evtl. Ziff. 2 aStGB und mehrfachen Hausfriedensbruchs i.S.v. Art. 186 StGB, begangen in Ibach SZ zum Nachteil der D._____ AG (Privatklägerin). Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, zusammen mit E._____, F._____ und G._____ zwischen 1. April 2018 und 16. Juli 2023 zahlreiche Diebstähle, insbesondere von Messern, Uhren, Laptops, Rucksäcken sowie weiteren verschiedenen Produkten zum Nachteil der Privatklägerin begangen zu haben. Insbesondere soll er E._____ zwischen dem 18. März 2021 und 16. Juli 2023 wiederholt unbefugten Zutritt in deren Räumlichkeiten verschafft haben, um dort zahlreiche Diebstähle der besagten Gegenstände begehen zu können. Zudem soll der Beschuldigte von mindestens einem Mitäter im Zeitraum 1. April 2018 bis 16. Juli 2023 mehrfach Deliktsgut aus den Diebstahlhandlungen zum Nachteil der Privatklägerin erhalten bzw. erworben haben. Am 16. Januar 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin ein (Dispositivziffer 1). Im Weiteren verfügte sie Folgendes:

[...]

3. Die erkennungsdienstlichen Daten von A._____ werden nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft dieser Verfügung gelöscht.

[..]

5. A._____ wird eine Genugtuung von CHF 200.00 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft auf das Konto von Rechtsanwalt B._____.

6. Die amtliche Verteidigung wird nach Rechtskraft dieser Verfügung mit CHF 7'109.95 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO.

[...].

Die Verteidigung erhob am 29. Januar 2026 namens und im Auftrag des Beschuldigten gegen die Dispositivziffern 3, 5 und 6 der Einstellungsverfügung Beschwerde mit Folgenden Anträgen (KG-act. 1):

1. Die Punkte 3 (Löschung der erkennungsdienstlichen Daten), 5 (Genugtuung) und 6 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 16. Januar 2026 seien vollumfänglich aufzuheben.
2. Die restlichen Punkte der Verfügung werden vollumfänglich anerkannt. Ihre Rechtskraft sei so bald wie möglich zu bestätigen.
3. Folgende Punkte seien neu festzusetzen:
 - a) Die erkennungsdienstlichen Daten des Beschwerdeführers seien sofort gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. a DNA-Profilgesetz zu löschen.
 - b) Eine Genugtuung von CHF 77'000.00 sei für die schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse auszurichten.
 - c) Eine Entschädigung der amtlichen Verteidigung von CHF 14'682.19 (inkl. MWST und Auslagen) sei auszurichten.
 - d) Eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen von CHF 84'875.30 (inkl. Zins) sei auszurichten.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Staatskasse.

bzw. Schlussanträgen:

[...]

5. Das Kantonsgericht bestätige die Rechtskraft dieser Entscheide ohne Verzug.

Mit Beschwerdevernehmlassung vom 11. Februar 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen und verzichtete unter Hinweis auf die angefochtene Verfügung sowie die Untersuchungsakten im Weiteren auf Gegenbemerkungen (KG-act. 3). Diese Eingabe wurde der Verteidigung zur Kenntnisnahme gebracht (KG-act. 4). Weitere Eingaben gingen keine ein.

2. Die vorliegende Beschwerde erhob die Verteidigung explizit namens und im Auftrag des Beschuldigten (vgl. KG-act. 1 S. 2 und 13). Soweit folglich der Beschuldigte mit seinen Beschwerdeanträgen Ziffer 1 und 3.c die Höhe der amtlichen Entschädigung gemäss Dispositivziffer 6 der Einstellungsverfügung anfecht, kann er nicht gehört werden. Dem Beschuldigten fehlt es an einem rechtlich geschützten Interesse an der Erhöhung der Entschädigung, weil er diesbezüglich nicht in seinen eigenen Rechten betroffen ist. Die Festsetzung der Entschädigungshöhe betrifft einzig die Interessen des amtlichen Verteidigers, weshalb nur dieser in eigenem Namen zur Beschwerde gegen die Höhe der Entschädigung befugt ist (zum Ganzen Urteil BGer 6B_146/2021 vom 14. Februar 2022 E. 3.2 m. H.; Art. 135 Abs. 3 StPO). Dass die Vorbringen, soweit sie die angefochtene Dispositivziffer 6 betreffen, auch auf eine Beschwerdeerhebung des Verteidigers in eigenem Namen schliessen lassen, ist zu verneinen. Demzufolge ist, soweit die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers angefochten wird, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Sofern

hingegen der Beschuldigte die einstweilige Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse und den Vorbehalt der Rückzahlungspflicht anfechtet, ist darauf einzutreten und sind die Anordnungen antragsgemäss aufzuheben, weil eine Verurteilung zu den Verfahrenskosten vorliegend gerade nicht erfolgte und somit die Grundlage für die Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO) fehlt.

3. Die vom Beschuldigten angefochtene Dispositivziffer 3 begründet die Staatsanwaltschaft dahingehend, dass gestützt auf Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 16 Abs. 1 lit. d DNA-Profilgesetz erkennungsdienstliche Unterlagen über die beschuldigte Person ausserhalb des Aktendossiers aufbewahrt und, sofern ein hinreichender Tatverdacht auf ein neues Delikt bestehe, verwendet werden dürfen bis zum Ablauf der Fristen für die Löschung von DNA-Profilen. Die Löschung habe demzufolge ein Jahr nach der definitiven Einstellung des Verfahrens zu ergehen (angef. Verfügung E. 4).

Festzustellen ist vorab, dass der Beschuldigte die Erstellung des DNA-Profiles nicht als rechtswidrig beanstandet, sondern lediglich aufgrund der erfolgten Einstellung die umgehende Löschung fordert. Wenn der Beschuldigte seinen Antrag damit begründet, dass in dem gegen ihn geführten Verfahren der Tatverdacht nicht habe erhärtet werden können und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die erkennungsdienstlichen Daten nicht erfüllt seien, übersieht er, dass in Art. 261 Abs. 1 StPO nicht vom Tatverdacht, welcher der eingestellten Strafuntersuchung zugrunde lag, die Rede ist. Insofern liegt auch keine widersprüchliche Argumentation der Staatsanwaltschaft vor. Sodann verpflichtet Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO gerade nicht zur sofortigen Löschung erkennungsdienstlicher Daten bei Verfahrenseinstellung. Vielmehr regelt diese strafprozessuale Bestimmung, dass solche Unterlagen über die beschuldigte Person ausserhalb des Aktendossiers aufbewahrt werden dürfen und, sofern ein hinreichender Tatverdacht auf ein neues Delikt besteht, bis zum Ablauf der

Fristen für die Löschung von DNA-Profilen nach den Art. 16-18 des DNA-Profil-Gesetzes verwendet werden dürfen. Dass es sich beim Beschuldigten nicht um eine nicht beschuldigte Person i.S.v. Art. 261 Abs. 2 StPO handelt, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Ebenso wenig wendet der Beschuldigte ein, bereits im Verlaufe des Verfahrens als Täter ausgeschlossen worden zu sein (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a DNA-Profil-Gesetz). Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten deshalb ein, weil sich aufgrund der Beweislage keine Anklage gegen den Beschuldigten rechtfertige (vgl. angef. Verfügung E. 2). Art. 16 Abs. 1 lit. d DNA-Profil-Gesetz sieht die Löschung der DNA-Profile, die nach Art. 255 und 257 StPO erstellt worden sind, ein Jahr nach Rechtskraft der Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens ausdrücklich vor. Folglich ist die von der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. d DNA-Profil-Gesetz verfügte Löschung des nach Art. 255 ff. StPO erstellten DNA-Profils des Beschuldigten (vgl. U-act. 1.5.003) nach einem Jahr nicht zu beanstanden.

4. Der Beschuldigte moniert ferner die fehlende Ausrichtung einer Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) in der Höhe von Fr. 84'875.30 (inkl. 5% Zins seit 16.01.2026 von Fr. 57.80) sowie die unzureichende Genugtuung (Art. 429 Abs. c StPO) in der Höhe von Fr. 200.00 anstelle von Fr. 77'000.00 (KG-act. 1 S. 11 bzw. 6-8).

a) Die Staatsanwaltschaft setzte sich mit der Entschädigungsforderung für den behaupteten Vermögensschaden infolge der fristlosen Entlassung durch die Arbeitgeberin des Beschuldigten bzw. die Privatklägerin, der Verfügung der Arbeitslosenkasse betreffend 49 Einstellungstage, dem Erhalt von Taggeldern basierend auf bloss 80% des versicherten Verdienstes und dem Anspruch auf Entschädigung nach Art. 337c Abs. 3 OR, in der Höhe von insgesamt Fr. 84'817.50 zzgl. Zins zu 5 % seit Datum der Einstellung des Verfahrens

auseinander. Zusammengefasst hält sie fest, der Beschuldigte habe offenbar sowohl die Kündigung des Arbeitsverhältnisses als auch die gestützt darauf ergangene Verfügung der Arbeitslosenkasse des Kantons Schwyz vom 14. Februar 2024 akzeptiert und auf eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der Entlassung, insb. im Hinblick auf eine unzulässige Verdachtskündigung, verzichtet. Die Strafbehörden würden weder die Verantwortung für ein allfälliges Fehlverhalten anderer Behörden oder der Arbeitgeber noch für das Versäumnis, entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen oder zivilrechtliche Verfahren einzuleiten, tragen. Der Umstand allein, dass gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung geführt worden sei, sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserwartung nicht geeignet, dessen Entlassung zu bewirken. Es fehle an einem adäquaten Kausalzusammenhang. Zudem erscheine das Vorgehen treuwidrig und ein treuwidriges Verhalten geniesse keinen Rechtsschutz (angef. Verfügung E. 7.c/d).

aa) Eine Beschwerde begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO) heisst, dass nicht nur genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, sondern auch welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO), was eine substantielle Auseinandersetzung mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung erheischt (dazu Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 396 StPO N 14).

bb) Der Beschuldigte beschränkt sich einzig auf eine Auflistung der einzelnen Forderungsbeträge und den Hinweis, dass die geltend gemachten Entschädigungen aus den Beweisanträgen vom 3. Dezember 2025 in voller Höhe gelten würden (KG-act. 1 S. 11). Mit dieser Begründung vermag er den Anforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerde nicht ansatzweise zu genügen. Mangels einer argumentativen Auseinandersetzung mit den Erwägungen

der Staatsanwaltschaft ist somit auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

b) Betreffend die vom Beschuldigten geforderte Genugtuung in der Höhe von Fr. 77'000.00 kam die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass sich die Untersuchungsbehörde auf die Abklärung des Sachverhalts beschränkt habe. Der dringende Tatverdacht habe sich insb. aus den Auswertungen der Mobiltelefone der Mittäter ergeben. Nach Durchführung der Hausdurchsuchung sei der Beschuldigte an seinem Wohnort um 08:00 Uhr vorläufig festgenommen worden. Nach erfolgter delegierter Befragung zur Sache und Person sowie nach einer Hafteinvernahme sei er am Folgetag um 09:10 Uhr aus der vorläufigen Festnahme entlassen worden. Jedenfalls sei aufgrund der ohne unnötige Weiterungen durchgeführten Strafuntersuchung nicht ersichtlich, inwiefern unter diesen Umständen der Beschuldigte durch das Strafverfahren in seinen persönlichen Verhältnissen derart schwer verletzt worden sein soll, dass er eine über Fr. 200.00 hinausgehende Genugtuung beanspruchen könne (angef. Verfügung E. 7.e). Der Beschuldigte hält dem entgegen, dass die Staatsanwaltschaft die Haftverlängerung auf nur 24 Stunden begrenze und sich darauf beschränke, dass „ohne unnötige Weiterungen“ agiert worden sei, sie die dokumentierten psychischen Erkrankungen ignoriere, die massive berufliche Rufschädigung als irrelevant behandle und die Auswirkungen auf Familie und das soziale Umfeld verkenne. Der Betrag von Fr. 200.00 sei mit vergleichbaren Fällen völlig unangemessen. Im Übrigen wiederholt der Beschuldigte seine bereits bei der Staatsanwaltschaft deponierten Vorbringen hinsichtlich der Schwere der Persönlichkeitsverletzung infolge der Verhaftung. Letzteres stelle eine schwere Freiheitsberaubung und einen massiven Eingriff in die Persönlichkeit dar, ebenso die Hausdurchsuchung an seinem Wohnort und auch am Arbeitsplatz, die erhebliche psychische Belastung, die ärztlich dokumentiert sei, die massive Rufschädigung und die beruflichen Folgen sowie die soziale

und familiäre Stigmatisierung (vgl. KG-act. 1 S. 6-8 und U-act. 19.4.006 inkl. B.1-B.5).

aa) Nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse. Befand sich die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, ist eine schwere Verletzung anzunehmen und Genugtuung zuzusprechen. In den übrigen Fällen hat die beschuldigte Person die Schwere der Verletzung zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 429 StPO N 7).

Im Lichte der Rechtsprechung sind grundsätzlich Fr. 200.00 pro Tag Freiheitsentzug angemessen, dies sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. Eben-diese Besonderheiten des Einzelfalls sind in einem zweiten Schritt zu würdigen, wozu beispielsweise die Schwere des Tatverdachts gehört, dem eine Person ausgesetzt war (vgl. BGer Urteil 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1 m. H.) oder weitere Zwangsmassnahmen, wie namentlich Hausdurchsuchungen (vgl. BGer Urteil 6B_1317/2019 vom 15. Juni 2020 E. 3.2.2 m. H. auf Urteil BGer 6B_470/2019 vom 9. August 2019).

bb) Das mit einer Hausdurchsuchung am Wohnort verursachte Aufsehen ist für die betroffene Person in jedem Fall mit Unannehmlichkeiten bzw. mit einem naturgemäss einhergehenden Mass an Aufsehen verbunden (BGer Urteil 6B_1317/2019 vom 15. Juni 2020 E. 3.2.2). Dass die Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten darüber hinaus von aussergewöhnlichen Umständen geprägt gewesen wäre, behauptet der Beschuldigte nicht. Laut dem Durchsuchungsprotokoll wurden im Beisein des Leiters HR und eines Sicher-

heitsbeamten der Arbeitgeberin der Spind sowie die Schublade am Arbeitsplatz des Beschuldigten durchsucht. Der Vorgang dauerte zehn Minuten, wobei der Beschuldigte nicht anwesend sein wollte (U-act. 5.5.004). Wohl ist nicht grundsätzlich auszuschliessen, dass Arbeitskollegen das Geschehen wahrgenommen haben könnten. Dazu macht der Beschuldigte in der Beschwerde jedoch keine näheren Angaben. Er bringt weder vor, sein ehemaliger Arbeitsplatz sei von anderen Anwesenden besonders gut einsehbar gewesen noch, er sei in der Folge - auch ausserhalb des Arbeitsplatzes - von (ehemaligen) Arbeitskollegen speziell auf die Durchsuchung (und nicht bloss allgemein auf die Strafuntersuchung; vgl. nachstehend E. 4.b/dd) angesprochen worden. Schliesslich nahm die Durchsuchung von Spind und Schublade gerade einmal zehn Minuten in Anspruch, mithin eine sehr kurze Zeit, so dass das Risiko eines grösseren Aufsehens schon deshalb minim war. Mithin rechtfertigt die zusätzliche Durchsuchung des Arbeitsplatzes eine Erhöhung der Entschädigung nicht.

cc) Der Beschuldigte beanstandet weiter, dass die Staatsanwaltschaft die Schwere des Tatverdachts und die damit verbundene erheblichere Beeinträchtigung seines Ansehens unberücksichtigt gelassen habe. Er unterlässt es aber aufzuzeigen, inwiefern es sich dabei um „sehr schwerwiegende Verdächtigungen“ (vgl. BGer Urteil 6B_506/2015 vom 6. August 2015, welcher Genugtuungsforderung der Vorwurf der versuchten Tötung zugrunde lag) gehandelt haben sollen, die zu einer Erhöhung der Genugtuung hätten führen müssen. Daran ändert auch die fristlose Entlassung des Beschuldigten als Folge der Strafuntersuchung nichts, zumal er es offensichtlich unterliess, die Rechtmässigkeit der Entlassung zu überprüfen, und somit den Entscheid der Privatklägerin akzeptierte. Dass dem nicht so war oder aber für ihn zur besagten Zeit keine Möglichkeit bestand, dagegen rechtlich vorzugehen, behauptet der Beschuldigte nicht einmal.

dd) Im Übrigen beschränkt sich der Beschuldigte wie schon in der Untersuchung weitgehend auf das blosse Auflisten von Faktoren, die bei der Festsetzung der Genugtuung zusätzlich angemessen zu berücksichtigen seien. So macht die Verteidigung geltend, der Beschuldigte habe eine weit über die mit jedem Strafverfahren grundsätzlich einhergehende psychische Belastung erlitten und beruft sich dabei auf das Arztzeugnis der H._____ AG vom 5. Oktober 2023, wonach dem Beschuldigten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 6. Oktober bis 22. Oktober 2023 bescheinigt worden sei. Dieses Arztzeugnis spricht sich nun aber weder zur Krankheit an sich noch zu deren Ursache aus (vgl. U-act. 19.4.006 B.5). Von einer dokumentierten und ausgewiesenen psychischen Erkrankung bzw. einer „depressiven Symptomatik“ als Folge des Strafverfahrens und einer erheblichen psychischen Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum kann somit nicht die Rede sein. Allein der Umstand, dass das „Arbeitsunfähigkeit-Zeugnis“ von einem Arzt der H._____ AG ausgestellt wurde, vermag noch keinen Zusammenhang zwischen einer psychischen Erkrankung mit der eintägigen vorläufigen Festnahme am 21./22. September 2023 und der Fortführung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten zu belegen bzw. am Gesagten etwas zu ändern. Sodann blieb auch das weitere Vorbringen unsubstantiiert, dass Angehörige von Mitarbeitenden der Privatklägerin auf den Fall angesprochen worden seien und ihm dabei unterstellt worden sei, mit den Delikten etwas zu tun zu haben. Welcher oder welche Mitarbeiter, wann und was genau und welchem Angehörigen gesagt haben soll(en), bleibt ungesagt. Ebenso unterlässt es der Beschuldigte, die behauptete „berufliche Rufschädigung“ näher zu begründen. So liess er zwar in seiner Eingabe vom 3. Dezember 2025 ausführen, er habe wegen des von der Privatklägerin ausgestellten Arbeitszeugnisses zahlreiche Stellenabsagen erhalten (vgl. U-act. 19.4.006 S. 5). Darauf nahm er jedoch in der Beschwerde nicht ansatzweise weiter Bezug, ausserdem legte er weder das fragliche Zeugnis noch Belege für Absagen ins Recht. Dass er sich gegen den

Inhalt des Arbeitszeugnisses zur Wehr gesetzt hätte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

ee) Zusammenfassend vermochte der Beschuldigte die weiteren angerufenen Umstände für eine Erhöhung der Genugtuung weder zu beweisen noch glaubhaft zu machen.

5. a) Im Sinne des Gesagten ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, einzig in Bezug auf die einstweilige Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und den Vorbehalt der Rückzahlungspflicht teilweise gutzuheissen, ansonsten abzuweisen.

b) Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen betreffend, DNA-Profil, Entschädigung (Verteidigung und wirtschaftliche Nebenfolgen) und Genugtuung vollumfänglich. Sein Obsiegen beschränkt sich auf einen Nebenpunkt resp. die angefochtene Verfügung ist nur marginal abzuändern, so dass ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 vollständig aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO; BGer 6B_207/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 3.2).

Eine Entschädigung ist sodann ebenso nicht zu sprechen (Art. 430 Abs. 2 StPO). Im Übrigen bleibt Folgendes anzufügen: Der Verteidiger des Beschuldigten wurde am 21. September 2023 von der Staatsanwaltschaft in Nachachtung von Art. 130 lit. a bzw. Art. 130 lit. b StPO als amtlicher Verteidiger bestellt (U-act. 2.5.001). Sind die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung gegeben, so gilt deren Bewilligung grundsätzlich für das gesamte Verfahren, nicht jedoch ohne Weiteres auch für allfällige Rechtsmittelverfahren (BGer Urteil 6B_1184/2023 vom 18. August 2025 E. 3.3.3 mit weiteren Hinweisen). Fallen im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen für die amtliche Verteidigung weg oder widerruft die Verfahrensleitung das Mandat, endet die

amtliche Verteidigung, wenn das Verfahren durch Einstellung, Nichtanhandnahme, Freispruch oder Verurteilung abgeschlossen wird (BGer Urteil 7B_208/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 2 m. H.). Die Verteidigung stellt vorliegend weder ein entsprechendes Gesuch für das Beschwerdeverfahren noch liegt die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung auf der Hand. Die blosser Feststellung, das vorliegende Verfahren werde „im Rahmen der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 429 StPO“ geführt (KG-act. 1 S. 3 oben), genügt nicht.

6. Gemäss Art. 437 Abs. 3 StPO werden Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, mit ihrer Ausfällung rechtskräftig. Sodann wird den Parteien nach erfolgter Eröffnung des verfahrenserledigenden Entscheids und Ablauf der Rechtsmittelfrist ans Bundesgericht in Nachachtung von Art. 438 Abs. 1 StPO die Rechtskraftbescheinigung zugestellt:-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, teilweise gutgeheissen und die Sätze 2 und 3 von Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2026 werden ersatzlos aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahren von Fr. 1'500.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
5. Zufertigung an die Verteidigung (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 2. Abt. und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die Staatsanwaltschaft, 2. Abt. (1/R) und an die Privatklägerin (1/R, z.K.) sowie an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

30. März 2026 amu